

§ 52 <i>Verkehrszone</i>	
¹ Diese Zone umfasst Flächen für den Strassen-, Bahn- und Flugverkehr.	
² In dieser Zone gelten die Bestimmungen der Strassen-, Eisenbahn- und Luftfahrtgesetzgebung.	
<i>Erläuterungen</i>	Das neue Datenmodell des Bundes für Rahmennutzungspläne sieht für Verkehrsflächen eine besondere Verkehrszone vor. Dem wird mit der Verkehrszone Rechnung getragen. Bisher sind Verkehrsflächen entweder dem Übrigen Gebiet gemäss § 56 Absatz 1a PBG oder - bei Erschliessungsstrassen - der jeweils angrenzenden Bauzone zugewiesen worden. Die Verkehrszone, die den Bauzonen zugerechnet wird (vgl. § 35 Abs. 3 PBG), umfasst Flächen für den Strassen-, Bahn- und Flugverkehr. In dieser Zone gelten konsequenterweise die Bestimmungen der Strassen-, Eisenbahn- und Luftfahrtgesetzgebung (B 62 vom 25. Januar 2013, S. 33, in: KR 2013, S. 544).
<i>PBV</i>	–
<i>Urteile</i>	– Die Zuteilung einer Strassenfläche in eine Wohn- oder Verkehrszone wirkt präjudizierend auf die Frage, ob die Fläche an die Grundstücksfläche (aGSF) nach § 25 PBG i.V.m. § 11 PBV anrechenbar ist. Ist eine Strassenfläche im Zonenplan der Verkehrszone zugeordnet, so ist von einer Erschliessungsfläche gemäss § 11 Abs. 3 PBV auszugehen. Gemäss Zonenplan darf die betreffende Fläche damit für die Berechnung der Überbauungsziffer als Grundstücksfläche (aGSF) nicht angerechnet werden (e contrario aus BGer 1C_20/2019 vom 11.12.2019, E. 3.2/3; ersetzt KGU 7H 18 12 vom 21.11.2018).
<i>Hinweise</i>	– Richtlinie Verkehrszonen (§ 52 PBG) https://rawi.lu.ch/download/down_loads_rp
<i>Verweise</i>	–
<i>Skizzen</i>	–
<i>Muster BZR</i>	– Artikel 10 (Verkehrszone) https://baurecht.lu.ch/Anwendungshilfen